

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 31.

Marienwerder, den 2. August

1871.

1) Auf Ihren Bericht vom 21. Juni d. J. habe Ich den anliegenden Tarif, nach welchem das Hafengeld für die Benutzung des Winterhafens zu Graudenz zu entrichten ist, unter dem Vorbehalt einer Revision von fünf zu fünf Jahren genehmigt und vollzogen. Derselbe ist mit diesem Erlasse durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 24. Juni 1871.

gez. Wilhelm.

(gez.) Graf von Ikenplik. Camphausen.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanz-Minister.

T a r i f f.

nach welchem das Hafengeld für die Benutzung des Winterhafens bei Graudenz zu entrichten ist.

Es wird entrichtet an Hafengeld für die Ueberwinterung von Stromsfahrzeugen:

a. von unbeladenen:

1. von einem Fahrzeuge von 1 Tonne bis einschließlich 10 Tonnen Tragfähigkeit 10 Sgr.,
2. von einem Fahrzeuge von mehr als 10 bis einschließlich 20 Tonnen Tragfähigkeit 20 Sgr.,
3. von einem Fahrzeuge von mehr als 20 bis einschließlich 40 Tonnen Tragfähigkeit 1 Thlr. 10 Sgr.,
4. von einem Fahrzeuge von mehr als 40 bis einschließlich 60 Tonnen Tragfähigkeit 2 Thlr.,
5. von einem Fahrzeuge von mehr als 60 bis einschließlich 80 Tonnen Tragfähigkeit 2 Thlr. 20 Sgr.,
6. von einem Fahrzeuge von mehr als 80 bis einschließlich 90 Tonnen Tragfähigkeit 3 Thlr.,
7. von einem Fahrzeuge über 90 Tonnen Tragfähigkeit 3 Thlr. 10 Sgr.

b. von beladenen:

8. das Doppelte der vorstehenden Sätze zu 1 bis 7;

c. von Dampfschiffen:

9. für ein jedes ohne Rücksicht auf dessen Größe 5 Thlr.

Befreiungen.

Von Entrichtung des vorstehenden Hafengelbes sind befreit:

1. sämtliche Wassersfahrzeuge, welche dem Staate eigenthümlich gehören;
2. Stromsfahrzeuge, welche mit Königlichen oder Armees-Effecten oder sonst mit Staats-Eigenthum beladen, oder vom Staate gemiethet und mit Soldaten, ausgehobenen Leuten oder Tagelöhnern bemannt sind;

Ausgegeben in Marienwerder den 3. August 1871.

3. die zum Betriebe der Fahrzeuge gehörigen Nachen.
Zusätzliche Bestimmungen.

Das Hafengeld wird von jedem Fahrzeuge erhoben, welches in dem Hafen überwintert, sowie von allen denjenigen Fahrzeugen, welche bei eintretendem Frostwetter und Treibeise in den Sicherheitshafen einlaufen und dort vor dem Eise Schutz suchen. Es ist in der Regel vor der Einfahrt in den Hafen zu entrichten. Zwingt ein erweislicher Nothstand zur ungesäumten Einfahrt in den Hafen, so kann diese ausnahmsweise vor Entrichtung des Hafengelbes geschehen. Es muß dann aber die Abgabe unverzüglich nach der Einbringung des Fahrzeuges gezahlt werden.

Gegeben Berlin, den 24. Juni 1871.

gez. Wilhelm.

(gez.) Graf v. Ikenplik. Camphausen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

2) Auf Grund des § 34 des Reglements vom 28. Dezember 1775, wonach das Receptionsgeschäft der Königlichen allgemeinen Wittwen-Versorgungs-Anstalt auf die Monate März und September beschränkt sein soll, ist durch unsere Geschäfts-Instructionen und Bekanntmachungen, zuletzt durch die Bekanntmachung vom 29. Januar 1859 zu III., angeordnet worden, daß die Receptions-Anträge spätestens bis zum 1. April oder 1. Oktober an uns einzusenden sind.

Wir bringen diese Anordnung wiederholt in Erinnerung, mit dem Bemerken, daß vom nächsten, mit dem 1. September c. beginnenden Receptions-Termine ab nur solche Aufnahme-Anträge Berücksichtigung finden, welche, mit den vorschriftsmäßigen Attesten versehen, im Laufe der Monate September und März bei uns eingehen.

Berlin, den 11. Juli 1871.

General-Direktion der Königlichen allgemeinen Wittwen-Versorgungs-Anstalt.

In Vertretung: von Möller.

Bekanntmachung.

Postversendungsdiens für die Armee.

Feldpost-Privatpäckereien für das 1. Armeecorps, mit Ausnahme der 2. Infanterie-Division, müssen bis auf Weiteres von der Postbeförderung ausgeschlossen werden.

Die Annahme von Feldpost-Privatpäckereien ist mit Rücksicht hierauf einstweilen nur für nachbezeichnete Truppentkörper statthaft:

für das 15. Armeekorps, für die 2., 4., 6., 11., 19., 22. und 24. Infanterie-Division, ferner für diejenigen Truppentheile (Festungs-Artillerie-Abtheilungen zc.), welche zur Deutschen Besatzung der Forts vor Paris gehören.

Bei dieser Gelegenheit ersucht das General-Postamt, auch von der Versendung von Gelbbriefen an Offiziere und Mannschaften, welche nicht bei den vorläufig in Frankreich zurückbleibenden mobilen Truppentheilen stehen, so lange Abstand zu nehmen, bis die betreffenden Adressaten nach ihren Friedensgarnisonen zurückgekehrt sind.

Berlin, den 21. Juli 1871.

General-Postamt. In Vertr.: Wiebe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

4) Zusätzliche Bestimmung zur Instruction, betreffend die Ausführung des Regulativs vom 28. November 1869 über die geschäftliche Behandlung der Postsendungen in Staatsdienst-Angelegenheiten.

Postsendungen, welche von einer königlichen Behörde nicht an eine solche, sondern an andere Empfänger (Ständische oder Gemeinde-Behörden, gütsherrliche Obrigkeiten, Corporationen zc.) abgelassen werden und weder das Interesse des Staates noch dasjenige des Empfängers, sondern das Interesse eines dritten betreffen, sind zu frankiren.

Ist ein zur Erstattung des Porto verpflichteter Interessent vorhanden, so hat diejenige königliche Behörde, bei der die Verhandlung über die Angelegenheit, welche den Gegenstand der Korrespondenz bildet, anhängig ist, die Wiedereinzahlung des Porto nach Maßgabe der Vorschrift des § 4 des Regulativs vom 28. November 1869 zu bewirken.

Berlin, den 30. Juni 1871.

Der Minister für die landwirthschaftl. Angelegenheiten.
v. Selchow.

Der Minister des Innern.

Graf Eulenburg.

Der Finanz-Minister.

Camphausen.

Vorstehende zusätzliche Bestimmung wird hierdurch zur Kenntniß der Beteiligten gebracht.

Marienwerder, den 24. Juli 1871.

Königliche Regierung.

5) Maßregeln wider die Rinderpest.

Polizeiverordnung.

Unter Aufhebung unserer Polizeiverordnung vom 5. März c. — Amtsblatt S. 49 — ordnen wir auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung Folgendes an:

1. Das Einbringen von Rindvieh der Steppenrace über die gesammte Grenze unsres Bezirks gegen Polen bleibt unbedingt verboten. Als Rindvieh der Steppenrace gilt alles der großen grauen

Race angehörige. In Zweifelsfällen ist immer die Nichtzulassung auszusprechen.

2. Die Grenze unsres Bezirks gegen Polen längs des Thorner Kreises, sowie längs des Strasburger Kreises von der Thorner Kreisgrenze an bis zur Drewenzbrücke bei Gollub — diese unbegriffen — bleibt nach Vorschriften in den §§ 1—5 der Bundespräsidialinstruction vom 26. Mai 1869 — Amtsblatt S. 151 — abgesperrt, und daher die Einfuhr von Rindvieh, Schafen, Ziegen, frischen Rindshäuten, Hörnern, Klauen, Fleisch, Knochen, Talg (außer dem in Fässern verpackten), ungewaschener Wolle (welche nicht in Säcken verpackt ist) und Lumpen verboten. Dagegen tritt die Sperre und das Einfuhrverbot für den übrigen Theil der Strasburger Kreisgrenze außer Kraft.

3. Die Entscheidung über etwaige ausnahmsweise Gestattung der Durch- und Einfuhr von Rindvieh nach Maßgabe der §§ 4 und 5 der Bundesinstruction, der Einfuhr nämlich nach solchen Städten, in denen öffentliche, durch Schienenstränge mit der Eisenbahn verbundene Schlachtkäthen sich befinden, hat der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten sich vorbehalten.

4. Zuwiderhandlungen gegen obige Verbotsvorschriften sind, sofern nicht nach § 328 des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund eine höhere Strafe eintritt, mit Geldstrafe bis zu 10 Thlr. beziehentlich mit entsprechender Haftstrafe zu ahnden.

Marienwerder, den 25. Juli 1871.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

6) Der Magistrat zu Culm hat eine Polizei-Verordnung vom 6. Juli c. über die Zeit der Benutzung des dortigen Marktes an den Wochenmarkt- und anderen Wochentagen erlassen, welche in der Nr. 54 der Culmer Zeitung und Kreisblattes pro 1871 veröffentlicht worden ist.

Marienwerder, den 22. Juli 1871.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

7) Von dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz ist genehmigt worden, daß der Seitens des Fiskus an den Rittergutsbesitzer Schrader zu Niesenwalde abgetretene Zuweisersee aus dem fiskalischen Guts- und Polizeibezirk ausscheide und dem Guts- und Polizeibezirk Niesenwalde, Kreises Rosenberg, einverleibt werde.

Marienwerder, den 25. Juli 1871.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

8) Das Pferd des berittenen Grenzaufsehers Richert zu Lautenburg ist von der rohverdächtigen Druse befallen worden.

Marienwerder, den 26. Juli 1871.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

9) Die Kreis-Wundarzstelle des Kreises Köchel, mit welcher ein jährliches Gehalt von 100 Thlr. verbunden, ist erlobigt. Qualificirte Bewerber werden hiermit aufgefordert, sich unter Einreichung Ihrer Atteste innerhalb 6 Wochen bei uns zu melden.

Königsberg, den 18. Juli 1871.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

10) Die mittelst Bekanntmachung vom 28. v. M. für den Gütertransport auf der Ostbahn publicirten Zustlags-Lieferfristen werden hiermit aufgehoben; es treten fortan wieder die reglementsmäßigen Lieferfristen sowohl im Local- als Verband-Verkehr in Kraft.

Bromberg, den 18. Juli 1871.
Königliche Direction der Ostbahn.

11) Königl. landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf in Verbindung mit der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

Das Winter-Semester beginnt am 16. October d. J., gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Der specielle Lehrplan umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien: Prof. Dr. Düntelberg. Landwirthschaftliche Betriebslehre: Derselbe. Allgemeine Thierzucht: Derselbe. Rindviehzucht: Administrator Dr. Werner. Landwirthschaftliche Ertragsanschläge, Wirtschafts-Organisation und Buchführung: Derselbe. Allgemeiner Ackerbau: Dr. Dehmißen. Landwirthschaftliches Seminar: Prof. Dr. Düntelberg und Dr. Dehmißen. Obstbaumzucht: Garten-Inspektor Simning. Forstbenutzung, Forstschutz und Taxation: Oberförster Herf. Unorganische Experimental-Chemie: Prof. Dr. Freytag. Landwirthschaftliche Technologie: Derselbe. Chemisches Practikum: Derselbe. Pflanzen-Ernährung und Düngung: Prof. Dr. Ritthausen. Experimental-Physik: Dr. Budde. Physikalisches Practikum: Derselbe. Pflanzen-Anatomie und Physiologie: Prof. Dr. Körnicke. Physiologische und mikroskopische Uebungen: Derselbe. Naturgeschichte der Wirbelthiere: Prof. Dr. Troschel. Mineralogie: Dr. Andrae. Landwirthschaftliche Baukunde: Baumeister Dr. Schubert. Landwirthschaftliche Mechanik: Derselbe. Zeichen-Unterricht: Derselbe. Volkswirtschaftslehre: Prof. Dr. Helb. Landwirthschaftsrecht: Oberberggrath Dr. Klostermann. Anatomie und Physiologie der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell. Aeußere Krankheiten der Hausthiere: Derselbe.

Außer den der Akademie eigenen wissenschaftlichen und practischen Lehrhülfsmitteln, welche durch den Neubau eines für chemische, physikalische und physiologische Practika besonders eingerichteten Instituts, sowie durch die neuorganisirte Versuchsstation eine wesentliche Bereicherung erhalten haben, steht derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benützung der Sammlungen und Apparate der letzteren zu Gebote. Zugleich gewährt die Universität den Akademikern Gelegenheit, auch noch alle anderen für ihre allgemeine wissenschaftliche Bildung wichtigen Vorlesungen zu hören, über welche der Universitäts-Catalog das Nähere mittheilt.

Nähere Nachrichten über die Einrichtungen der Akademie enthält die bei A. Marcus in Bonn erschienene Schrift „die landwirthschaftl. Akademie Poppelsdorf“, sowie das in demselben Verlage erschienene,

zur Jubelfeier der Universität Bonn herausgegebene Festprogramm „Mittheilungen der Akademie Poppelsdorf“. Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie ist der Unterzeichnete gern bereit, nähere Auskunft zu ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im Juli 1871.
Die Direction der landwirthschaftl. Akademie.
Prof. Dr. Düntelberg.

12) Königl. Universität Greifswald. Königl. staats- und landwirthschaftliche Akademie zu Eldena.

Vorlesungsplan für das Wintersemester 1871—1872.
Anfang des Semesters am 15. October.

1. Ein- und Anleitung zum akademischen Studium, Direktor Dr. Baumgart.
2. Volkswirtschaftslehre, zweiter Theil, insbesondere Landcultiv-Gesetzgebung, derselbe.
3. Encyclopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht, Prof. Dr. Häberlin.
4. Landwirthschaftliche Statistik, Dr. Pietrusky.
5. Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau, derselbe.
6. Landwirthschaftliches Practikum, derselbe.
7. Rindviehzucht, Prof. Dr. Rhode.
8. Schaafzucht, derselbe.
9. Schweinezucht und landwirthschaftliche Demonstrationen, derselbe.
10. Landwirthschaftliches Repetitorium, derselbe.
11. Landschaftsgärtnerei, akademischer Gärtner Fintelmann.
12. Forstwirtschaftliche Betriebslehre, akademischer Forstmeister Wiese.
13. Landwirthschaftliche Technologie, Professor Dr. Trommer.
14. Practische Demonstrationen in technisch-ökonomischen Fabriken, derselbe.
15. Anatomie und Physiologie der Hausäugethiere, Prof. Dr. Fürenberg.
16. Unorganische Experimental-Chemie, Professor Dr. Trommer.
17. Anleitung zu chemischen Untersuchungen im chemischen Laboratorium, Dr. Scholz.
18. Analytische Chemie, derselbe.
19. Düngerlehre, derselbe.
20. Repetitorium der organischen Chemie, derselbe.
21. Naturgeschichte der landwirthschaftlich schädlichen schädlichen Thiere und Lehre von den Krankheiten der Pflanzen, Prof. Dr. Jessen.
22. Principien des allgemeinen Pflanzenbaues mit Rücksicht auf Klimatologie, derselbe.
23. Mikroskopische Uebungen in der Pflanzen-Anatomie, derselbe.
24. Anleitung zum Bestimmen landwirthschaftlicher Sämereien, derselbe.
25. Geognosie, Dr. Scholz.
26. Landwirthschaftliche Baukunst, erster Theil, akademischer Baumeister Müller.
27. Practische Geometrie, Professor Dr. Fuchs.
28. Mechanik und Maschinenlehre, derselbe.

Besondere Institute der Akademie zu Elbena.

Die akademische Bibliothek ist Mittwochs und Sonnabends im Wintersemester von 1—2 Uhr, im Sommersemester von 11—12 Uhr geöffnet. Vorsteher Prof. Dr. Jessen.

Das akademische Lehrinstitut leitet derselbe.

Die landwirthschaftl. Modellsammlung, welche im Sommersemester an einem Wochentage zum Besuche geöffnet ist, verwaltet Dr. Pietrusky.

Die Ackergeräthefammlung und die Wollproben-sammlung beaufsichtigt Prof. Dr. Rohde.

Das chemische Institut verwalten Professor Dr. Trommer und Dr. Scholz.

Das physikalische Cabinet und die technologische Sammlung leitet Prof. Dr. Trommer.

Die Sammlung der geodätischen Instrumente beaufsichtigt Prof. Dr. Fuchs.

Die chemische Versuchstation leitet Dr. Scholz.

Das Mineralien-Cabinet verwaltet derselbe.

Das akademische Herbarium, die Früchte- und Saamensammlung, die zoologische Sammlung, das mikroskopische und pflanzenphysiologische Institut beaufsichtigt Prof. Dr. Jessen.

Die anatomische Präparatensammlung, das thier-physiologische Institut, die Versuchs- und Krankenställe und die verschiedenen thierärztlichen Sammlungen verwaltet Professor Dr. Fürstenberg.

Die thierärztliche Klinik hält derselbe.

Den botanischen Garten verwalten Professor Dr. Jessen als Vorsteher, und der akad. Gärtner Fintelman.

Die akademische Baumschule, den Obst-, Mutter- und Kustergarten, die Obstpflanzungen, den Gemüsegarten und die Obstmodellsammlung verwaltet der akademische Gärtner Fintelman.

Die akad. Gutswirthschaft leitet der Prof. Dr. Rohde.

Das akad. Versuchsfeld verwaltet Dr. Pietrusky.

Eine genauere Darstellung der Einrichtung der Akademie enthält die Schrift: Baumstark, die l. staats- und landwirthsch. Akademie Elbena bei der Universität Greifswald. Berlin 1870.

Elbena, im Juli 1871.

Der Direktor: Dr. E. Baumstark.

Personal-Chronik.

13) Der Rathsherr Kirstein zu Culm ist zum Beigeordneten der Stadt Culm gewählt und als solcher bekräftigt worden.

Erledigte Schulstelle.

14) Die Schullehrerstelle zu Slupp wird zum 1. October d. J. erledigt. Lehrer evangelischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem königlichen Kreis-Schulinspektor Herrn Pfarrer Henning zu Graubenz bis zum 20. August d. J. zu melden.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger No. 31.)